

Hauptsatzung der Gemeinde Panketal (Hauptsatzung 2020)

Aufgrund von § 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Kommunalverfassung) vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, (Nr. 38)), hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 23.06.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Name der Gemeinde, Gemeindegebiet
- § 2 Hoheitszeichen
- § 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in die Beschlussvorlagen, Einwohnerversammlung
- § 4 Einwohnerantrag
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte
- § 6 Behindertenbeauftragter
- § 7 Seniorenbeirat
- § 8 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter
- § 9 Gemeindevertretung
- § 10 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
- § 11 Beratende Ausschüsse
- § 12 Ortsbeiräte
- § 13 Hauptausschuss
- § 14 Der Bürgermeister
- § 15 Verfahren bei Petitionen
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Name der Gemeinde, Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Panketal“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
 - a) Ortsteil Schwanebeck, in den Grenzen der Gemarkung Schwanebeck.
 - b) Ortsteil Zepernick, in den Grenzen der Gemarkung Zepernick.

§ 2 Hoheitszeichen

- (1) Das Gemeindewappen in grün zeigt eine durchgehende goldene Steinbrücke unter deren Bogen ein linksgewendeter, schwarz-bewehrter silberner Schwan auf goldenen Wellen schwimmt, darauf eine silberne Eiche mit goldenen Eicheln, rechts vom Stamm begleitet von einem goldenen Wagen- und links von einem goldenen Eisenbahnrad.
- (2) Das Dienstsiegel ist kreisrund. Es zeigt innerhalb des Kreises das Gemeindewappen, darüber die Inschrift „Gemeinde Panketal“, darunter die Inschrift „Landkreis Barnim“. Oberhalb des Gemeindewappens befindet sich die Nummerierung in arabischen Zahlen.

(3) Die Gemeindeflagge ist dreistreifig im Verhältnis 1 : 4 : 1 und in den Farben grün-weiß-grün mit dem Gemeindegewappen im Mittelstreifen.

§ 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen, Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde werden die Einwohner durch Mitteilungen unterrichtet. Die Mitteilungen werden vom Bürgermeister veranlasst. Sie erfolgen in der Regel im „Panketal Boten“. Zusätzliche Möglichkeiten der Veröffentlichung, insbesondere auf der Internetseite der Gemeinde (www.panketal.de) sollen genutzt werden.

(2) Die Gemeinde beteiligt die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

- a.) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung,
- b.) Einwohnerversammlungen,
- c.) Anliegerversammlungen,
- d.) Einwohnerbefragung.

Die Einzelheiten der benannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden näher in der Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

(3) Die in Absatz 2 a und b genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop ,
3. projektbezogene durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop.

(4) Die Jugendkoordination der Gemeinde Panketal unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Gemeindeverwaltung, die Gemeindevertretung, Ausschüsse und die Ortsbeiräte bei der Umsetzung der o.g. Beteiligungsformen.

(5) Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(6) Alle Einwohner haben das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann während der Dienststunden im Rathaus, Schönower Straße 105, 16341 Panketal wahrgenommen werden. Außerdem haben sie die Möglichkeit, diese online über die Internetseite der Gemeinde (www.panketal.de) einzusehen.

§ 4 Einwohnerantrag

Abweichend von § 14 Abs. 3 der Kommunalverfassung muss ein Einwohnerantrag von 3 Prozent der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Mitwirkung bei Personalentscheidungen, Beratung in Gleichstellungsangelegenheiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters und der Fraktionen durch Abstimmung für die Dauer der Wahlperiode zu benennen. Die Funktion wird ehrenamtlich ausgeführt.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6 Behindertenbeauftragter

(1) Zur Vertretung der Interessen der Behinderten in der Gemeinde Panketal benennt die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters und der Fraktionen nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung für die Dauer der Wahlperiode durch Abstimmung einen Behindertenbeauftragten und einen Stellvertretenden des Behindertenbeauftragten.

(2) Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf ihre Aufgabenbereiche haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

§ 7 Seniorenbeirat

(1) Die Gemeindevertretung wählt zur Vertretung der Interessen und Anliegen der in der Gemeinde lebenden Senioren für die Dauer der Wahlperiode einen Seniorenbeirat. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Panketal“.

(2) Der Seniorenbeirat besteht aus fünf Personen. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Panketal haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen, der Bürgermeister und Organisationen, zu deren Aufgaben die

Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Mitglieder des Seniorenbeirats sollen nicht gleichzeitig Mitglied der Gemeindevertretung sein.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher sowie einen Stellvertreter. Dem Sprecher des Seniorenbeirats, bei Abwesenheit seinem Stellvertreter, ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf seine Aufgabenbereiche haben, Stellung zu nehmen. Dem Seniorenbeirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.

(4) Erklärt ein Mitglied seinen Rückzug aus dem Seniorenbeirat, so ist diese Stelle entsprechend Abs. (2) nachzubesetzen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

(1) Die Gemeindevertreter haben die in §§ 30, 31 der Kommunalverfassung geregelten Rechte und Pflichten; sie unterliegen der Haftung nach § 25 der Kommunalverfassung.

(2) Sie haben an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat dies vorher den Vorsitzenden mitzuteilen.

(3) Der Bürgermeister beantwortet Anfragen der Gemeindevertreter innerhalb von zehn Arbeitstagen. Ein Abweichen von dieser Frist kann nur aus wichtigem Grund und mit schriftlicher Begründung um maximal weitere 10 Arbeitstage erfolgen. Schriftliche Anfragen sind auch in Schriftform zu beantworten, wobei E-Mails hier als Schriftform gelten.

§ 9 Gemeindevertretung

(1) Der Gemeindevertretung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a.) die Gemeindevertreter,
- b.) der Bürgermeister.

(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Gemeindevertretung wird einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel monatlich, mindestens jedoch alle drei Monate. Zeit, Ort und Tagesordnung werden nach § 16 Abs. 3 öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten ist nach Einzelfallprüfung die Öffentlichkeit auszuschließen:

- a.) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b.) Grundstücksangelegenheiten,
- c.) Vergabe von Aufträgen,
- d.) Abgaben Einzelner,
- e.) Genehmigung von Verträgen.

Die Öffentlichkeit ist darüber hinaus auch in weiteren Fällen nach Einzelfallprüfung auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

§ 10 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitsgebers beziehungsweise Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Die Mitteilung muss innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen, ansonsten innerhalb von vier Wochen nach der Berufung.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben, ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Beratende Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse werden gemäß § 43 der Kommunalverfassung gebildet. Die Zahl ihrer jeweiligen Mitglieder wird in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung unter Berücksichtigung von Anzahl und Größe der vorhandenen Fraktionen festgelegt.

(2) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung folgende ständige Ausschüsse:

1. Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Wirtschaft (Finanzausschuss)

Der Ausschuss berät die Angelegenheiten

- a.) Haushaltssatzung mit allen Anlagen,
- b.) Jahresabschluss,
- c.) Förderung von Wirtschaft und Gewerbe,
- d.) Mitgliedschaft in Organisationen und Verbänden,
- e.) wirtschaftliche Betätigungen und Beteiligungen
- f.) Versorgung mit Energie und Wasser
- g.) gemeindeeigene Liegenschaften
- h.) Ausschreibungen und Vergaben
- i.) Öffentliche Sicherheit und Ordnung

2. Ausschuss für Ortsentwicklung, Klima- und Umweltschutz (Ortsentwicklungsausschuss)

Der Ausschuss berät die Angelegenheiten

- a) Umwelt-, Gewässer- und Landschaftsschutz,
- b) Klimaschutz/Klimafolgen kommunaler Maßnahmen
- c) Abwasserableitung und Abwasserbehandlung
- d) Bauen, Bauleitplanung und Denkmalschutz,
- e) Verkehr,
- f) Grundstücksangelegenheiten

3. Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport (Sozialausschuss)

Der Ausschuss berät die Angelegenheiten

- a.) Bildung, Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen,
- b.) Sport, Freizeit, Erholung,

- c.) Senioren, Behinderte,
- d.) Kultur,
- e.) Soziales Wohnungswesen.

4. Ausschuss für Petitionen

Der Ausschuss berät alle an die Gemeindevertretung gerichteten Petitionen und wird vom Bürgermeister über die an die Verwaltung gerichteten Petitionen unterrichtet. Abweichend von § 43 (2) der Kommunalverfassung besteht der Ausschuss aus je einem Mitglied pro Fraktion.

(3) Die Einberufung von Sitzungen der Ausschüsse wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Öffentlichkeit wird durch Aushang am Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal über die Ausschusssitzungen unterrichtet.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2 bis 4 die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

(5) Sind Gemeindevertreter daran gehindert, an der Beratung ihres Ausschusses teilzunehmen, benennt der Fraktionsvorsitzende eine Vertretung. Die Vertretung nimmt das Stimmrecht wahr. Die Benennung des Stellvertreters durch den Fraktionsvorsitzenden erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(6) Die Vorsitze in den Ausschüssen werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden aus der Mitte der Ausschüsse von den stimmberechtigten Ausschussmitgliedern gewählt.

(7) Die Gemeindevertretung kann je Ausschussmitglied einen sachkundigen Einwohner in ihre ständigen Ausschüsse berufen. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 der Kommunalverfassung. Über die eingebrachten Vorschläge entscheidet die Gemeindevertretung durch offene Abstimmung. Die sachkundigen Einwohner haben kein Stimmrecht.

(8) Für einzelne zeitlich und sachlich begrenzte Angelegenheiten kann die Gemeindevertretung zeitweilige Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden. Ihnen ist ein genau umgrenzter Auftrag zu erteilen. Ihre Zusammensetzungen können durch Beschluss der Gemeindevertretung bestimmt werden. Nach Erfüllung ihres Auftrages sind sie aufgelöst.

§ 12 Ortsbeiräte

(1) Für jeden Ortsteil wird ein Ortsbeirat gewählt.

(2) Der Ortsbeirat wird in entsprechender Anwendung des brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der brandenburgischen Kommunalwahlordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil wohnen.

(3) Die Ortsbeiräte bestehen aus je neun Mitgliedern. Aus der Mitte des Ortsbeirates sind für die Dauer der Wahlperiode der Ortsvorsteher sowie der stellvertretende Ortsvorsteher zu wählen.

(4) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in Angelegenheiten gemäß § 46 Abs.1 der Kommunalverfassung zu hören.

(5) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Vorschläge und Anträge, über die in der Gemeindevertretung oder in einem zuständigen Ausschuss zu beraten und zu entscheiden ist, legt der hauptamtliche Bürgermeister entsprechend vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(6) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können an den Sitzungen der Ortsbeiräte mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Für Ehrungen und Jubiläen werden den Ortsbeiräten Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 13 Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Gemeindevertreter,
- b) der Bürgermeister.

(2) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie den Stellvertreter.

(3) Der Hauptausschuss koordiniert die Angelegenheiten der Ausschüsse.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist, über:

- a.) Stundung von Geldforderungen der Gemeinde,
- b.) Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 5.000 Euro,
- c.) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zur Höhe von 50.000 Euro,
- d.) Abschluss von Pachtverträgen, soweit diese nicht ein jährliches Kündigungsrecht enthalten,
- e.) Vergabe von Aufträgen bis zur Höhe von 250.000 Euro ,
- f.) Planungsleistungen bis zur Höhe von 50.000,
- g.) Geld- und Sachspenden an die Gemeinde oberhalb der in § 14 (3) i getroffenen Regelung.

Bei Überschreitung der Wertgrenzen liegt die Entscheidung bei der Gemeindevertretung.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über die Anerkennung von Reisen ehrenamtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung, die im Rahmen der Ausübung ihrer Mandate erforderlich sind.

(6) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Werkausschusses des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal wahr.

(7) Der Hauptausschuss unterrichtet die Gemeindevertretung über seine Entscheidungen.

§ 14 Der Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Er erfüllt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und entscheidet dabei nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Verwaltungsangelegenheiten Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

- a) Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 50.000 Euro, die Stundung darf nur bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden.
- b) Geldforderungen der Gemeinde niederzuschlagen und bis zur Höhe von 2.000 Euro aus Billigkeitsgründen zu erlassen;
- c) gerichtliche Vergleiche bis zur Höhe von 10.000 Euro und außergerichtliche Vergleiche bis zur Höhe von 5.000 Euro abzuschließen;
- d) Löschungsbewilligungen für Grundbuchbelastungen zu erteilen, sofern die zugrunde liegende Forderung erfüllt bzw. nicht mehr nachweisfähig ist;
- e) Löschungsbewilligungen für Rückauflassungsvormerkungen zu erteilen, sofern die Bauverpflichtung erfüllt ist;
- f) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zur Höhe von 25.000 Euro sowie von Pachtverträgen bis zu einer Dauer von zehn Jahren, soweit diese ein jährliches Kündigungsrecht enthalten;
- g) Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro, Planungsleistungen bis zur Höhe von 5.000 Euro,
- h) Aufnahme von Krediten bis zu der in der Haushaltssatzung festgelegten Höhe sowie Umschuldung aufgenommener Kredite;
- i) Annahme von Geldspenden bis zu einer Höhe von 100 Euro und Annahme von Sachspenden bis zu einem Wert von 200 Euro.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über

- a) das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab der Besoldungsgruppe A 9,
- b) die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 12 TVöD,
- c) die Beförderung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12 und von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 12 TVöD.

(5) Die Gemeindevertretung ist über alle Entscheidungen gemäß § 54 Abs. 2 der Kommunalverfassung zu unterrichten.

(6) Die Gemeinde hat keinen Beigeordneten. Die Vertretung des Bürgermeisters regelt die Gemeindevertretung durch gesonderten Beschluss.

§ 15 Verfahren bei Petitionen

Das Verfahren regelt die Petitionssatzung.

§ 16 Bekanntmachungen

(1) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde Panketal sowie darüber hinaus gehende sonstige, durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen vom Bürgermeister in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für die Gemeinde Panketal“ bekannt gemacht. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Rathaus, Schönower Straße 105, 16341 Panketal ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte werden auf der Internetseite der Gemeinde Panketal www.panketal.de und im Schaukasten am Rathaus der Gemeinde, Schönower Straße 105, 16341 Panketal mindestens zwölf Tage vor der Sitzung bekannt gemacht. Die Mitteilung bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt durch Aushang und auf der Internetseite (www.panketal.de) am Tag der Zustellung der Ladung an die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. an die Mitglieder der Ortsbeiräte.

(4) Informationen über die Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 sollen auch im Internet auf der Homepage www.panketal.de und im Schaukasten am Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal veröffentlicht werden.

(5) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, [Nr. 32], S.457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils gelten Fassung, durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Panketal in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.05.2017 außer Kraft.

Panketal, den 20.07.2020

gez.

Maximilian Wonke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Panketal (Hauptsatzung 2020) wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.08.2019 (Nr. 09) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 20.07.2020

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister